

## Sächsisches Staatsministerium für Kultus Leitlinien für Gemeinschaftsschulen

Vom 15. Juli 2005

Az.: 3-6411.40/29

### I. Koalitionsvertrag

„Die Koalitionspartner verfolgen das Ziel, jeden einzelnen Schüler optimal zu fördern und zu fordern. Wir können auf kein Talent und auf keinen jungen Menschen verzichten. Alle internationalen Erfahrungen zeigen, dass Schulen Herkunftsnachteile abbauen und Schüler individuell fördern können. Die Staatsregierung fördert Entwicklungen, welche in diese Richtung und zum produktiven Umgang mit Vielfalt führen. Deshalb werden auf Antrag der Schulträger, „Schulen mit besonderem pädagogischen Profil/Gemeinschaftsschulen“ stellenneutral unter Einhaltung der KMK-Vereinbarungen, der Bildungsstandards sowie wissenschaftlicher Begleitung ermöglicht. Damit werden unterschiedliche Formen längerer gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I und schulformübergreifende Kooperationen ermöglicht.“

### II. Ziel und Inhalt

Gemeinschaftsschulen im Rahmen des § 15 SchulG sollen unter Nutzung veränderter Lernkonzepte und unter Nutzung internationaler Erfahrungen jeden einzelnen Schüler optimal fördern und fordern. Von der äußeren Differenzierung in Bildungsgänge kann nur dann abgewichen werden, wenn ein entsprechend untersetztes Konzept vorgelegt wird. Gemeinschaftsschulen verlängern die gemeinsame Lernzeit der Schüler und führen zu einer neuen Lern- und Förderkultur.

Sie sollen insbesondere neue schulorganisatorische und pädagogische Konzepte zum produktiven Umgang mit Vielfalt übernehmen, entwickeln, erproben und verbreiten.

Zugleich ordnen sich diese Versuche ein in die Bemühungen der Koalition, den Schulen mehr pädagogische und personelle Verantwortung zu übertragen. Ihnen wird deshalb auf Antrag die Verantwortung für bislang zentral insbesondere im Schulgesetz und den Schulordnungen geregelte Vorgaben übertragen. Sie erproben und nutzen so ebenfalls wesentliche Elemente einer verantwortlichen Schule.

Die Gemeinschaftsschulen unterstützen damit auch die Reform der Schulverwaltung, indem in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger moderne Formen der ergebnisorientierten Ressourcenverwaltung erprobt werden. Strukturvorgaben sollen, wo immer möglich, durch Zielvereinbarungen ersetzt werden. Die Schulverwaltung entwickelt an diesen Schulversuchen ihre Kompetenzen in der Unterstützung und Beratung der Schulen weiter.

Schulträger und Schulen sollen ihren Bedingungen, Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend auch vielfältige schulorganisatorische Formen längerer gemeinsamen Lernens entwickeln und realisieren können.

Gemeinschaftsschulen sollen unter Nutzung der Fördermittel für Ganztagsangebote/Ganztagschulen als Ganztagschulen betrieben werden.

### III. Außerkrafttreten

Die „Leitlinien für Gemeinschaftsschulen“ gelten für die bis zum 1. August 2009 genehmigten Schulversuche „Schule mit besonderem pädagogischen Profil/Gemeinschaftsschule“ fort. Im Übrigen treten sie am 1. Oktober 2009 außer Kraft.

---

### Änderungsvorschriften

Änderung Leitlinien für Gemeinschaftsschulen

Art. 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2009 (MBI.SMK S. 466, 466)

---

### Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden  
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus  
vom 14. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 407)

